

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

**Vorlage - 600/014/2023**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planen, Bauen und Klimaschutz	14.06.2023
Verwaltungsausschuss	20.06.2023
Rat der Gemeinde Geeste	29.06.2023

**Bebauungsplan Nr. 137 "SO Biomethaneinspeisung Groß Hesepe" OT Groß Hesepe hier:**

- a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Satzungsbeschluss**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nordwestlich gelegenen Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste, ca. 1,2 km östlich der BAB 31. Das Gebiet umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Hesepe zu einer Größe von ca. 1,8 ha. Es wird im Süden und Südwesten durch die Kirschenstraße begrenzt. Unmittelbar östlich verläuft ein Graben, an den sich östlich ebenfalls die Kirschenstraße anschließt.

Die Betreiber der Biogasanlage im Plangebiet möchten ihre Biogasproduktion mit weiteren bestehenden Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe in Geeste bündeln und das Biogas zu Biomethan aufbereiten. Für diesen Zweck soll im Plangebiet ergänzend eine entsprechende Aufbereitungsanlage errichtet werden. Es ist vorgesehen, diese in kompakter Containerbauweise aufzustellen. Die Anlage soll im Bereich einer derzeitigen Siloplatte errichtet werden, auch um eine Neuversiegelung von Flächen zu vermeiden. Das Gas soll anschließend in das Gasnetz des regionalen Netzbetreibers (Nowega GmbH) eingespeist und dort als grundlastfähiger und CO<sub>2</sub> neutraler Energieträger genutzt werden. Eine Leitung verläuft in unmittelbarer Nähe östlich bzw. südlich des Plangebietes im Bereich der Kirschenstraße. Da die Nowega GmbH derzeit im Umfeld des Plangebietes Umstrukturierungs- und Ausbaumaßnahmen am eigenen Netz vornimmt, können sich auch weitere Anschlussmöglichkeiten ergeben. Nach Auskunft der Nowega GmbH wird jedoch im Gebiet selbst eine neue Einspeiseanlage benötigt, welche separat erreichbar sein muss. Auch das in der Produktion anfallende CO<sub>2</sub> soll nicht in die Umgebung abgegeben, sondern mit Hilfe einer CO<sub>2</sub> - Anlage verflüssigt und verwertet werden. Da zukünftig für die Biogasanlage deutlich mehr tierischer Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) als Input verwendet werden soll, können diese Anlagen fast vollständig im Bereich einer derzeitigen Siloplatte

errichtet und eine Neuversiegelung von Flächen im Wesentlichen vermieden werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB, welche im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Das geplante Vorhaben ist jedoch nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Durch die geplante Nutzungsergänzung ist die vorhandene Biogasanlage zukünftig deshalb als nicht privilegierte, gewerbliche Biomasseanlage einzustufen. Daher ist für die Anlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „Biomethaneinspeisung“ sowie zur Vorbereitung eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (88. FNPÄnderung) erforderlich. Diese sollen im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen mit den Gebäuden und Anlagen einer Biogasanlage bebaut. Diese ist mit einer installierten elektrischen Leistung von 570 kW genehmigt. Das Biogas soll durch eine ergänzende Anlage zu Biomethangas aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden. Das bei der Produktion anfallende CO<sub>2</sub> wird ebenfalls verwertet.

Das Plangebiet wird gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) als sonstiges Sondergebiet festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Biomethaneinspeisung“ konkretisiert. Der im Bebauungsplan vorgesehene Rahmen für den zulässigen Nutzungsumfang wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1 definiert.

Durch die festgesetzte Zweckbestimmung und die Begrenzung auf die folgenden Nutzungen:

- Die zur energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen und tierischen flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 1.350 Nm<sup>3</sup> Rohbiogas/h. Die installierte elektrische Leistung der Gesamtanlage darf 570 kW nicht überschreiten. Der Einsatz von Schlachtabfällen ist unzulässig,
- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Aufbereitung, Verwertung und Einspeisung von Biomethangas (CH<sub>4</sub>) in Erdgasqualität und Wärme,
- Anlagen und Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von CO<sub>2</sub>,
- Anlagen und Einrichtungen für die Verbrennung von Schwachgas,
- Zweckgebundene Lagergebäude und Lagerflächen, Maschinenhallen oder technische Anlagen,
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) als untergeordnete Nebenanlagen an oder auf Gebäuden

wird die Art der Nutzung eindeutig geregelt.

Um dabei Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen durch Geruchsmissionen zu vermeiden, sind diese zulässigen Anlagen insgesamt so zu betreiben, dass an den benachbarten Wohngebäuden bzw. der dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienenden Vollzugshäuser der Justizvollzugsanstalt der nach Anhang 7 der TA Luft 2021 zu ermittelnde Immissionswert von 0,02 nicht überschritten wird.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen mit den Gebäuden und Anlagen einer Biogasanlage bebaut. Die ergänzend geplante Biomethangasaufbereitungsanlage soll in kompakter Containerbauweise im Bereich einer Silageplatte aufgestellt werden. In diesem Bereich soll auch eine CO<sub>2</sub>-Anlage errichtet werden, sodass für diese Anlagen keine neuen Flächen versiegelt werden müssen. Für eine ebenfalls erforderliche Einspeiseanlage ist jedoch eine Neuversiegelung in geringem Umfang erforderlich. Die maximale Größe der Grundfläche (GR) der baulichen Anlagen wird im Plangebiet daher mit 12.000 qm im Wesentlichen auf den Bestand bzw. das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Anlagen i.S.v. § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist es notwendig, zur hinreichenden Konkretisierung das Maß der baulichen Nutzung dreidimensional zu bestimmen. Neben der Festsetzung der Grundfläche oder Grundflächen-

zahl ist daher die Höhe der baulichen Anlagen oder die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen. Um unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden und damit eine Einbindung der jeweiligen Gebäude und Anlagen durch Gehölzstreifen noch möglich bleibt, wird im Plangebiet die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen auf eine maximale Gebäudehöhe von 15 m begrenzt. Die vorhandenen und geplanten Anlagen fügen sich in diesen Rahmen ein. Unterer Bezugspunkt ist die Fahrbahnachse der Kirschenstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Oberer Bezugspunkt ist der First oder bei Gebäuden mit einem Flachdach die Oberkante des Hauptgesimses.

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Anlagen des Immissionsschutzes, wie z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen und sonstige Einzelanlagen mit einer geringen Grundfläche von bis zu 10 qm. Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können größere Höhen nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig sein. Für diese Anlagen wird daher ein Höchstwert von 25 m festgesetzt.

Mit der Planung soll eine nachhaltige Gasproduktion in der Region und für die Region ermöglicht werden. Bestehende Biogasanlagen haben eine gute Perspektive nach dem Auslaufen aus dem EEG auf dem Gasmarkt zu bestehen. Dadurch unterstützt die Gemeinde Geeste den Umbau in klimaneutrale Energie und hilft, unabhängig vom russischen Gas zu werden. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Unterlagen öffentlich auszulegen und die formelle Beteiligung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorhabenträger haben mit der Gemeinde Geeste eine Planvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten des Planverfahrens werden entsprechend der Planvereinbarung von den Vorhabenträgern übernommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Beschlussvorschlägen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und folglich berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 137 „SO Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“ inklusive Begründung wird als Satzung beschlossen.

#### **Anlagen:**

Bebauungsplan Nr. 137  
Begründung nebst Anlagen